

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1, 3 bis 5 des Berufsbildungsgesetzes (nicht handwerklicher Bereich) der Handwerkskammer Oldenburg vom 26.07.2022

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses vom 23. Mai 2022 und Beschluss der Vollversammlung vom 15. Juni 2022 erlässt die Handwerkskammer Oldenburg als zuständige Stelle auf der Grundlage von § 56 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1, 3 bis 5 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist i.V.m. § 106 Absatz 1 Nr. 10 und Absatz 2 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1, 3 bis 5 des Berufsbildungsgesetzes (nicht handwerklicher Bereich) der Handwerkskammer Oldenburg vom 19.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird am Ende, nach „§ 29 Inkrafttreten“, um den Eintrag „Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1“ ergänzt
2. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in der Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 BBiG).“
3. Die Prüfungsordnung erhält folgende Anlage:

Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1

Für die hier aufgelisteten Prüfungsausschüsse*) ist eine höhere Anzahl als drei ordentliche Mitglieder festgelegt:

Prüfungsausschuss	Regionale Zuständigkeit	Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreterinnen/Stellvertreter)

*) Die hier festgelegte Anzahl von ordentlichen Mitgliedern gilt auch für Prüferdelegationen, welchen nach §§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG oder 35 a Absatz 2 Satz 1 HwO die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen für die aufgelisteten Prüfungsausschüsse übertragen wird.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen) in Kraft.

Oldenburg, den 26.07.2022

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Eckhard Stein
Präsident

Gez. Heiko Henke
Hauptgeschäftsführer